

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der A 25 / B 5 Ortsumgehung Geesthacht (Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 10+687) in den Gemeinden Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde und in der Stadt Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: 2. Planänderung

I.

Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 29. Juni 2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Die bereits vom 27.08.- 26.09.2018 und vom 19.04. - 18.05.2021 (1. Planänderung) ausgelegten Planfeststellungsunterlagen hat der Vorhabenträger nunmehr erneut überarbeitet. Mit Antrag vom 22.12.2023 haben die beiden Vorhabenträger – die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord für den Abschnitt der A25 und der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein für den Abschnitt der B5 – gemeinsam beantragt, für das Vorhaben das Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung nach § 17a FStrG und § 73 VwVfG durchzuführen.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:

- Ergänzung des Kapitels 6.2.1 „Ausführungen zum Klimaschutzgesetz“ (Unterlage 1)
- Reduzierung der Erwerbsflächen auf das erforderliche Mindestmaß (Unterlage 10)
- Verkürzung des Wirtschaftsweges Achse 801 in Geesthacht
- Ergänzungen von Fernmeldeleitungen und Anpassungen an Fernmelde- und Telekommunikationsleitungen
- Änderung der Länge der Fledermauskollisionsschutzeinrichtungen 4.1 und 4.2
- Ergänzungen von Ausführungen zur Trassenverschiebung im Bereich Hasenthal (Unterlage 1)

- Ergänzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für das Rebhuhn als aufgestufte Rote-Liste-Art
- Entfall der Potenzialanalyse zur Ausgleichsfläche am Rappenberg
- Überarbeitung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie
- Ergänzung der Plausibilitätsprüfung der faunistisch-floristischen Datengrundlagen

Die Änderungen der Planunterlagen wirken sich in den Gemeinden Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde und den Städten Hamburg (Bergedorf) und Geesthacht aus.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vergleiche Übergangsregelung in § 74 Absatz 2 Nummer 1 UVPG).

Ausgelegt werden auch die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 6 Absatz 3 UVPG alte Fassung, an denen im Rahmen der 2. Planänderung Änderungen vorgenommen werden. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen: der Erläuterungsbericht mit der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG alte Fassung (Unterlage 1), der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1) sowie die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3), und die dazugehörigen Pläne (Unterlage 9.1 und 9.2), der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 19.2), der landschaftspflegerische Begleitplan des Umbau der 110 kV-Leitung (Unterlage 19.1.1.) sowie die Maßnahmenblätter 110 kV-Leitung (Unterlage 9.3.1), der Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1) und die schalltechnische Untersuchung im Variantenvergleich (Unterlage 17.1.2.4.), die wassertechnischen Untersuchungen – Fachbeitrag gemäß WRRL (Unterlage 18.4), Ergänzung der Plausibilitätsprüfung der faunistisch-floristischen Datengrundlagen (Unterlage 19.5.3.2) Bilanzierungstabellen Landschaftsbild (19.7). Die ausgelegten geänderten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Absatz 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben.

II.

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1) Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 20.03.2023 (Montag) bis einschließlich 19. April 2023 (Mittwoch)

im Rathaus der Stadt Geesthacht

Markt 15, Zimmer 214 OG
21502 Geesthacht

zu den Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr*
Dienstag	07:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr*
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

(Ansprechpartnerin Frau Poltier, Telefon 04152 13 316)

***Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**

in der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest

Christa-Höppner-Platz 1
Zimmer 32
21521 Dassendorf

zu den Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr*
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr*
Donnerstag	07:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr*
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(Ansprechpartnerinnen Frau Haralambous, Telefon 04104 990 609 und Frau Gade-Müller, Telefon 04104 990 607)

***Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**

im Bezirksamt Bergedorf

Wentorfer Straße 38, Rathaus, Foyer. 1. Stock
21029 Hamburg

Zu den Öffnungszeiten

Montag-Freitag 08:00 - 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen

kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Bei einer **Einsichtnahme im Bezirksamt Bergedorf** muss zur Ermittlung der Schlüsselnummer aus dem Grunderwerbsverzeichnis im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen, Umwelt - Kundenservice und Verwaltung, in der Wentorfer Straße 38a

unter der Telefonnummer 040428914000 zu folgenden Zeiten ein Termin vereinbart werden:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Bei einer Einsichtnahme an den übrigen Auslegungsstellen ist dies nicht notwendig.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch digital im Internet über folgenden Direktlink

<https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/a25-b5-ortsumgehung-geesthacht>

der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen (§ 86 a Absatz 1 LVwG).

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich zum 03. Mai 2023 (Mittwoch)**

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** gegen den Plan erheben

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen
- oder**
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel
(**zur Niederschrift** nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0431 / 988-9028 oder per E-Mail an planfeststellung@wimi.landsh.de).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen die Planänderungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte **DE-Mail** an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, unter der Mailadresse planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de möglich.

Es wird auf die Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/impressum/Hinweis_DEMail/De_Mail_Hinweise.html verwiesen.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz – LVwG –).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungs-

entscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist

Stellungnahmen zum geänderten Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen äußern. **Äußerungen** müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG alte Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

- 3) Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
- 4) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann die Anhörungsbehörde im Regelfall auf eine **Erörterung** verzichten (§ 17a Nummer 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.
- 5) Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 6) Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme oder Äußerung abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 9) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Absatz 6 FStrG).
- 10) Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
- 11) Da das beantragte Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr ist,
 - über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten (geänderten) Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1 a UVPG alte Fassung darstellt.
- 12) Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin

mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0b-de061fad4767

Kiel, den 02.03.2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez. Breiholz

veröffentlicht: